

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
12	1	Planlichtpausgerät Hersteller: Fa. Suma-Apparatebau GmbH Baujahr: 1989	gut	Der Landrat des Vogelsbergkreises — Katasteramt — Adolf-Spieß-Straße 28 36341 Lauterbach (Hessen) Ansprechpartner: Herr Bornträger Tel.: 06641/966223
13	1	Elektronische Frankiermaschine 4-stellig Fabrikat: Pitney-Bowes Modell: 6930-3 (Rebuilt-Maschine)	gebrauchsfähig	Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Gießen Südanlage 17 35390 Gießen Ansprechpartner: Herr Schlitt Tel.: 0641/795328

Interessenten sollten sich unmittelbar mit der abgebenden Stelle in Verbindung setzen. Die ausgesonderten Gegenstände werden vorrangig an Behörden des gleichen Ressorts weitergegeben.

**Letzter Termin: Montag, 3. April 2000**

**Danach werden die Aussonderungsanträge an die für die Verwertung zuständige Stelle weitergeleitet.**

Wiesbaden, 14. Februar 2000

**Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main**  
— Referat Beschaffungswesen —  
VV 4150 — St I 55

*StAnz. 10/2000 S. 796*

229

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

**Anordnung zur Änderung der Anordnungen über die Zuständigkeiten bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten sowie mit Arbeiterinnen und Arbeitern und über Zuständigkeiten nach dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 und dem Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) vom 6. Dezember 1995 im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 7. Februar 2000**

### Artikel 1

Aufgrund des Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen und Abschnitt II Nr. 4 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen vom 17. September 1996 (StAnz. S. 3230)

wird bestimmt:

In Abschnitt I Nr. 7 der Anordnung über die Zuständigkeiten bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeitern im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 10. Mai 1999 (StAnz. S. 1825) werden die Worte „der Hessischen Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt“ gestrichen.

### Artikel 2

Zur Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages und des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder

wird bestimmt:

In Abschnitt III Abs. 1 der Anordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 und dem Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter (MTArb) vom 6. Dezember 1995 im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 10. Mai 1999 werden die Worte „der Hessischen Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt“ gestrichen.

### Artikel 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 7. Februar 2000

**Die Hessische Ministerin  
für Wissenschaft und Kunst**  
gez. Wagner  
— Gült.-Verz. 3200 —

*StAnz. 10/2000 S. 798*

230

**Gemeinsame Prüfungsordnung des Fachbereichs Neuere Philologien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und des Fachbereichs Pflege und Gesundheit der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences — für das weiterbildende Studium „Qualifikation zum Gebärdensprachdolmetscher und zur Gebärdensprachdolmetscherin“ vom 26. Januar 1999/17. Februar 1999;**

hier: Genehmigung

Nach § 97 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431), geändert am 2. Juli 1999 (GVBl. I S. 361), genehmige ich hiermit die von den Fachbereichen Neuere Philologien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und Pflege und Gesundheit der Fachhochschule Frankfurt am Main beschlossene gemeinsame Prüfungsordnung.

Wiesbaden, 11. Februar 2000

**Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst**  
HI 1.4 — 486/282 (7) — 2

*StAnz. 10/2000 S. 798*

### Inhalt

#### I. Umfang und Abschluß des Studiums

- § 1 Zeitlicher Umfang, inhaltlicher Aufbau und Kosten
- § 2 Abschlußprüfung
- § 3 Abschlußzeugnis

#### II. Aufnahme zum Studium

- § 4 Aufnahmevoraussetzungen
- § 5 Aufnahmeverfahren

#### III. Prüfungen

- § 6 Zulassung zur Abschlußprüfung
- § 7 Abschlußprüfung
- § 8 Bewertung und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

**IV. Leitung des Studiums und Prüfungsverwaltung**

- § 10 Leiter oder Leiterin des weiterbildenden Studiums  
 § 11 Prüfungsausschuß  
 § 12 Prüfungskommission  
 § 13 Prüfungsamt als Widerspruchsstelle

**V. Schlußbestimmung**

- § 14 Inkrafttreten

**I. Umfang und Abschluß des Studiums****§ 1****Zeitlicher Umfang, inhaltlicher Aufbau und Kosten**

- (1) Das weiterbildende Studium „Qualifikation zum Gebärdensprachdolmetscher und zur Gebärdensprachdolmetscherin“ wird berufs begleitend durchgeführt. Es erstreckt sich über ca. 20 Monate und umfaßt 588 Lehrveranstaltungsstunden à 45 Minuten und 80 Praktikumsstunden à 60 Minuten. Für die Teilnahme an dem weiterbildenden Studium ist ein Entgelt zu entrichten.  
 (2) Die Studieninhalte sind der Anlage 1 zu entnehmen.  
 (3) Die Praktikumsordnung ist der Anlage 2 zu entnehmen.  
 (4) Die Höhe des Entgelts ist der gültigen Entgeltordnung zu entnehmen.

**§ 2****Abschlußprüfung**

- Das weiterbildende Studium „Qualifikation zum Gebärdensprachdolmetscher und zur Gebärdensprachdolmetscherin“ schließt mit einer Abschlußprüfung ab. In der Abschlußprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er
1. auf dem Gebiet des Gebärdensprachdolmetschens wissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben hat und
  2. diese Qualifikationen beruflich umsetzen kann.

**§ 3****Abschlußzeugnis**

- (1) Nach erfolgreich bestandener Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin von beiden Hochschulen gemeinsam ein Abschlußzeugnis (Anlage 3) ausgestellt.  
 (2) Das Zeugnis wird von dem Leiter oder der Leiterin des weiterbildenden Studiums und von den Leitern oder den Leiterinnen der Prüfungsämter der beiden Hochschulen unterzeichnet und mit den Siegeln der beiden Hochschulen versehen.

**II. Aufnahme zum Studium****§ 4****Aufnahmevoraussetzungen**

Zu dem weiterbildenden Studium „Qualifikation zum Gebärdensprachdolmetscher und zur Gebärdensprachdolmetscherin“ wird aufgenommen, wer

- 1.a. eine Hochschulzugangsberechtigung nachweist oder  
 1.b. die erforderliche Eignung für das weiterbildende Studium durch ein dreißigminütiges fachliches Gespräch vor der Prüfungskommission nach § 12 nachweist und  
 2. eine dem Zweck des Studiums dienende berufliche Praxis von mindestens drei Jahren nachweist. Ein einschlägiger Hochschulabschluß ist der beruflichen Praxis gleichgestellt.  
 3. Darüber hinaus muß Kompetenz in der Deutschen Gebärdensprache — DGS — in einem Test vor der Prüfungskommission nach § 12 nachgewiesen werden.  
 4. Eine weitere Aufnahmevoraussetzung ist die Zusicherung der Bewerberin oder des Bewerbers, die Teilnahmeentgelte zu den Fälligkeitsterminen zu entrichten.

**§ 5****Aufnahmeverfahren**

(1) Es ist ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme über das Referat Weiterbildung der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences an den Leiter oder die Leiterin des weiterbildenden Studiums zu richten. Dem Antrag auf Aufnahme sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. im Falle des § 4 Ziff. 1 Buchstabe a der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung sowie der Nachweis einer dem Zweck des Studiums dienenden beruflichen Praxis von mindestens drei Jahren,

3. im Falle des § 4 Ziff. 1 Buchstabe b ein Antrag auf einen Termin für das fachliche Gespräch (Eignungsprüfung) sowie der Nachweis einer dem Zweck des Studiums dienenden beruflichen Praxis von mindestens drei Jahren,
4. ein Antrag auf einen Termin für den Test nach § 4 Ziff. 3.

(2) Liegen die Aufnahmevoraussetzungen nach § 4 vor, erfolgt die Aufnahme durch den Leiter oder die Leiterin des weiterbildenden Studiums.

(3) Übersteigt die Zahl der aufzunehmenden Bewerber und Bewerberinnen die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, entscheidet das Los. Durch Losentscheid nicht berücksichtigten Bewerbern und Bewerberinnen wird beim nächsten Lehrgang ein Studienplatz angeboten.

**III. Abschlußprüfung****§ 6****Zulassung zur Abschlußprüfung**

Zur Abschlußprüfung wird durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuß zugelassen, wer

1. an mindestens 90 Prozent der Ausbildungsveranstaltungen teilgenommen hat und dieses in dem Studienbuch nachweist. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuß auf Antrag;
2. das Praktikum nach Anlage 2 absolviert hat,
3. sich spätestens bis 30 Tage vor dem Prüfungstermin schriftlich über das Referat Weiterbildung der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences bei dem Gemeinsamen Prüfungsausschuß zur Prüfung anmeldet. Der Meldung ist die Wahlentscheidung zum Fachgespräch nach § 7 Ziff. 2 Buchstabe c beizufügen.

**§ 7****Abschlußprüfung**

In der Abschlußprüfung sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. eine schriftliche Prüfung zu dem Studieninhalt:

Methodik des Dolmetschprozesses

Hierzu wird ein in Deutscher Gebärdensprache (DGS) auf Video aufgezeichneter wissenschaftlicher Text aus dem Themen- und Terminologiebereich der Rechts- und Verwaltungswissenschaften (Dauer: ca. 10 Minuten) vorgespielt, dieser ist von dem Kandidaten oder der Kandidatin in deutscher Schriftsprache niederzuschreiben sowie ein angegebener Teil des Textes (ca. ein Drittel) in der Transskriptionsschrift der DGS zu verfassen. Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten. Alle schriftlichen Aufzeichnungen des Kandidaten oder der Kandidatin werden zu den Prüfungsunterlagen genommen.

2. je eine nicht schriftliche Prüfung zu den Prüfungsgegenständen:

a. Konsekutivdolmetschen

b. Simultandolmetschen

c. Fachgespräch

zu 2.a.

„Konsekutivdolmetschen“ wird anhand der Übersetzung eines wissenschaftlichen Textes geprüft. Eine Videoaufzeichnung in DGS (Dauer: ca. 5 Minuten) wird gezeigt. Diese ist im Anschluß von dem Kandidaten oder der Kandidatin in deutscher Lautsprache wiederzugeben.

Danach wird eine Tonaufzeichnung in deutscher Lautsprache (Dauer: ca. 5 Minuten) vorgespielt. Diese ist im Anschluß von dem Kandidaten oder der Kandidatin in DGS wiederzugeben. Aufzeichnungstechniken sind freigestellt und werden zu den Prüfungsunterlagen genommen.

Text und Aufzeichnung entstammen entweder dem medizinischen oder dem naturwissenschaftlichen oder dem sozial- und kulturwissenschaftlichen Themen- und Terminologiebereich nach Wahl des Kandidaten oder der Kandidatin.

zu 2.b.

„Simultandolmetschen“ wird anhand eines wissenschaftlichen Textes geprüft. Die Kandidatin oder der Kandidat hat eine Videoaufzeichnung in DGS (Dauer: ca. 5 Minuten) simultan in deutsche Lautsprache zu übersetzen.

Die Kandidatin oder der Kandidat hat des weiteren einen wissenschaftlichen Vortrag in deutscher Lautsprache (Dauer ca. 5 Minuten) simultan in DGS zu übersetzen.

Text und Vortrag entstammen demselben Bereich wie für den Prüfungsgegenstand „Konsekutivdolmetschen“.

zu 2. c.

Das „Fachgespräch“ mit einer Dauer von ca. 30 Minuten (mindestens 20 Minuten und höchstens 40 Minuten) wird zu drei Studieninhalten nach der Anlage 1 geführt. Die Studieninhalte 1 und 2 sind obligatorisch, der Kandidat oder die Kandidatin wählt einen dritten Studieninhalt für das Prüfungsgespräch aus den Studieninhalten 4, 5, 6, 7, 9. Diese Wahl wird mit der Anmeldung zur Prüfung nach § 6 mitgeteilt

### § 8

#### Bewertung und Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden von der Prüfungskommission bewertet. Kommt es nicht zu einer übereinstimmenden Bewertung, entscheidet der Prüfungsausschufsvorsitzende oder die Prüfungsausschufsvorsitzende nach Anhörung der Prüfungskommission.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden benotet. Dabei ist die Notenskala 1 = Sehr gut bestanden, 2 = Gut bestanden, 3 = Bestanden, 4 = Noch bestanden, 5 = Wegen erheblicher Mängel nicht bestanden, 6 = Wegen schwerer Mängel nicht bestanden, zu verwenden. Die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit der Note 4 bewertet worden sind. Die schriftliche Prüfung ist mit der Note 4 zu bewerten, wenn mindestens 50% der geforderten Leistung erbracht wurden, die nicht schriftliche Prüfungsleistungen „Konsektivdolmetschen“ und „Simultandolmetschen“ sind mit der Note 4 zu bewerten, wenn jeweils mindestens 67% der geforderten Leistung und in der nicht schriftlichen Prüfungsleistung „Fachgespräch“ mindestens 50% der geforderten Leistung erbracht wurden.
- (3) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann innerhalb von zwei Monaten wiederholt werden. Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann die Prüfungsleistung noch einmal unter Auflagen innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

### § 9

#### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit der Note 6 bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note 6 bewertet.

## IV. Leitung des Studiums und Prüfungsverwaltung

### § 10

#### Leiter oder Leiterin des weiterbildenden Studiums

- (1) Die beiden Fachbereichsräte bestellen einvernehmlich zum Leiter oder zur Leiterin des weiterbildenden Studiums eine Professorin oder einen Professor an einer der beiden Hochschulen.
- (2) Sie oder er koordiniert das Lehrangebot und entwickelt es weiter.

### § 11

#### Gemeinsamer Prüfungsausschuß

- (1) Zuständig für alle Prüfungsangelegenheiten ist der Gemeinsame Prüfungsausschuß für das weiterbildende Studium. Ihm gehören an:
  1. als Vorsitzender oder Vorsitzende der Leiter oder die Leiterin des weiterbildenden Studiums,
  2. ein Professor oder eine Professorin aus dem Fachbereich Neuere Philologien der Johann Wolfgang Goethe-Universität und einem Professor oder einer Professorin aus dem Fachbereich Pflege und Gesundheit der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences,
  3. eine weitere Lehrende oder ein weiterer Lehrender im weiterbildenden Studium, die oder der dem Landeswohlfahrtsverband — LWV — angehört,
  4. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Landesverbandes der Gehörlosen e. V. mit beratender Stimme,
  5. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Bundesverbandes der Gebärdensprachdolmetscher e. V. mit beratender Stimme.
- (2) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses nach Abs. (1) Ziff. 2 und 3 werden einvernehmlich von den Fachbe-

reichsräten der beiden Fachbereiche auf Vorschlag des Leiters oder der Leiterin des weiterbildenden Studiums benannt. Das Mitglied nach Abs. (1) Ziff. 4 wird vom Landesverband der Gehörlosen e. V. entsandt. Das Mitglied nach Abs. (1) Ziff. 5 wird vom Bundesverband der Gebärdensprachdolmetscher e. V. entsandt.

### (3) Der Gemeinsame Prüfungsausschuß

1. bestellt die Mitglieder der Prüfungskommissionen gemäß § 12,
2. legt die Termine zur Meldung und Durchführung der Aufnahmeprüfungen nach § 5 und der Abschlußprüfungen nach § 7 fest,
3. läßt zur Abschlußprüfung nach § 6 zu.

Hierzu unterbreitet der Vorsitzende oder die Vorsitzende Vorschläge.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, darunter der oder die Vorsitzende. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

### § 12

#### Prüfungskommissionen

(1) Die Prüfungskommissionen nehmen die Prüfungen ab; sie bestehen aus zwei Mitgliedern.

(2) Prüfungsberechtigt für die Prüfungsgegenstände „Konsektivdolmetschen“ und „Simultandolmetschen“ sind nur diejenigen Lehrenden im weiterbildenden Studium, die über ein Zertifikat zum Gebärdensprachdolmetscher oder zur Gebärdensprachdolmetscherin verfügen.

Prüfungsberechtigt für den Aufnahmetest in DGS nach § 4 Ziff. 3 sind diejenigen Lehrenden im weiterbildenden Studium, die über Gebärdensprachkompetenz verfügen.

Für die weiteren Prüfungsgegenstände sind alle prüfungsberechtigt, die im weiterbildenden Studium lehren.

### § 13

#### Prüfungsamt der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences als Widerspruchsstelle

(1) Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin als Leiter oder Leiterin des Prüfungsamts der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences entscheidet nach Anhörung des Prüfungsausschusses über Widersprüche

— gegen Prüfungsentscheidungen,

— gegen die Nichtzulassung zur Abschlußprüfung nach § 6.

Der Prüfungsausschuß kann dem Widerspruch abhelfen.

(2) Der Widerspruch ist, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt worden ist, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsamt einzulegen.

## V. Schlußbestimmung

### § 14

#### Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt am Main, 10. Januar 2000

Prof. Dieter Kraushaar  
Dekan des Fachbereichs  
Pflege und Gesundheit  
der Fachhochschule  
Frankfurt am Main —  
University of Applied Sciences

Prof. Dr. Eckhard Lobsien  
Dekan des Fachbereichs  
Neuere Philologien der  
Johann Wolfgang Goethe-  
Universität  
Frankfurt am Main

Anlage 1

#### Weiterbildendes Studium

#### Qualifikation zum Gebärdensprachdolmetscher und zur Gebärdensprachdolmetscherin

##### Studieninhalte

**1 Deutsche Gebärdensprache 156 Stunden**  
Sprachwissenschaftliche Grundlagen der Gebärdensprache  
Erweiterung der Gebärdensprachkenntnisse/-kompetenzen  
Erwerb von fachspezifischen Gebärdensprache Themen  
Vergleichende Betrachtung anderer Kommunikationsformen  
Gehörloser und Hörgeschädigter (LBG, LUG, Fingeralphabet, Lormen)

**2 Dolmetschen 168 Stunden**  
Theorie und Methodik des Dolmetschens und Übersetzens  
Dolmetschtechniken und Dolmetschformen  
Dolmetschen in Deutscher Gebärdensprache

Dolmetschen in Lautsprachbegleitenden Gebärden		<b>10 Recht</b>	<b>28 Stunden</b>
Besondere Dolmetschsituationen (Dolmetschen für Kinder, geistig Behinderte, sehbehinderte Gehörlose)		Erforderliche Rechtskenntnisse (BGB, Sozialrecht, Familienrecht, Schwerbehindertenrecht), Rechtliche Verpflichtung des Dolmetschers	
<b>3 Fingeralphabet</b>	<b>4 Stunden</b>	<b>11 Praktische Grundlagen</b>	<b>48 Stunden</b>
<b>4 Psychologie</b>	<b>36 Stunden</b>	Fachpraktische Arbeit im Sprachlabor	
Allgemeine Grundlagen		Neue Medien (u. a. Bildtelefon, Internet)	
Spezielle Aspekte der Entwicklungspsychologie		<b>Praktika</b>	
Erwerb von Gebärdensprachen		Institutionenerfahrung	<b>20 Stunden</b>
Psychologie Gehörloser		Integration in das Arbeitsleben	<b>20 Stunden</b>
<b>5 Geschichte, Soziologie und Kultur Gehörloser</b>	<b>24 Stunden</b>	Passiver Dolmetscheinsatz	<b>20 Stunden</b>
Gehörlosengeschichte/Überblick über den Umgang mit Gehörlosen und Gehörlosigkeit im Wandel der Zeit		Aktiver Dolmetscheinsatz	<b>20 Stunden</b>
Soziologie der Gehörlosen			
Kultur der Gehörlosen			Anlage 2
<b>6 Deutsche Laut- und Schriftsprache</b>	<b>96 Stunden</b>	<b>Weiterbildendes Studium</b>	
Phonetik		<b>Qualifikation zum Gebärdensprachdolmetscher und zur Gebärdensprachdolmetscherin</b>	
Grammatik/Orthographie		<b>Praktikumsordnung</b>	
Semantik, v. a. Synonyme und idiomatische Wendungen		1. Während des weiterbildenden Studiums hat der Teilnehmer oder die Teilnehmerin praktische Erfahrungen für die Tätigkeit eines Gebärdensprachdolmetschers oder einer Gebärdensprachdolmetscherin zu erwerben.	
Fremdwörter, Fachwörter, Bilden von Wortfeldern		2. 40 Stunden sind in Institutionen zu absolvieren, die mit der Beratung, Betreuung und Versorgung von Gehörlosen und Hörgeschädigten befaßt sind. 20 Stunden hiervon sind in Einrichtungen zu absolvieren, die mit der Integration Gehörloser und Hörgeschädigter in das Arbeitsleben befaßt sind.	
Stilistik (Sprachebenen, Sprache in speziellen Kontexten)		3. Des weiteren sind 20 Stunden im passiven Dolmetscheinsatz zu absolvieren.	
Darstellungsformen		4. Des weiteren sind 20 Stunden im aktiven Dolmetscheinsatz zu absolvieren.	
Schriftsprache/gesprochene Sprache		5. Die insgesamt 80 Stunden sind in einem Praktikumsbuch zu dokumentieren und testieren zu lassen.	
<b>7 Rhetorik und Kommunikation</b>	<b>24 Stunden</b>	6. Ein von dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin benannter Praktikumsplatz bedarf der Zustimmung des Leiters oder der Leiterin des weiterbildenden Studiums.	
Rhetorische Anforderungen an Dolmetscher		Die Leitung des weiterbildenden Studiums ist bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen behilflich.	
Abbau von Redehemmungen			
Redetechniken			
<b>8 Techniken und Medien für Hörgeschädigte</b>	<b>8 Stunden</b>		
<b>9 Berufskunde und Ethik</b>	<b>20 Stunden</b>		
Berufsbild des Gebärdensprachdolmetschers			
Dolmetschvermittlung, Einsatzmöglichkeiten, Berufsverbände			
Berufsspezifische Betriebswirtschaftslehre und Betriebsorganisation			
Ethik des Berufsbildes/Rolle und Ethik des Dolmetschers			

**FACHHOCHSCHULE FRANKFURT AM MAIN – UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES  
JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT FRANKFURT AM MAIN**

**ABSCHLUSSZEUGNIS**

**Herr/Frau**

**geboren am**

**in**

hat in der Zeit vom

bis

das weiterbildende Studium (Hessisches Hochschulgesetz)

**QUALIFIKATION  
ZUM GEBÄRDENSPRACHDOLMETSCHER UND  
ZUR GEBÄRDENSPRACHDOLMETSCHERIN**

absolviert und erfolgreich abgeschlossen.

**Studieninhalte**

- |   |   |
|---|---|
| 1. Deutsche Gebärdensprache                     | 7. Rhetorik und Kommunikation                         |
| 2. Dolmetschen                                  | 8. Techniken und Medien für Hörgeschädigte            |
| 3. Fingeralphabet                               | 9. Berufskunde und Ethik                              |
| 4. Psychologie                                  | 10. Recht   |
| 5. Geschichte, Soziologie und Kultur Gehörloser | 11. Fachpraktische Arbeit im Sprachlabor, Neue Medien |
| 6. Deutsche Laut- und Schriftsprache            |   |

Er/Sie verfügt über besondere Themen- und Terminologiekenntnisse im Bereich der Rechts- und Verwaltungswissenschaften (Pflichtbereich) sowie der ..... (Wahlbereich)

Schriftliche Abschlußprüfung am

„Methodik des Dolmetschens“ Note:

Nicht schriftliche Abschlußprüfungen am

„Konsektivdolmetschen“ Note:

„Simultandolmetschen“ Note:

„Fachgespräch“ Note:

Frankfurt am Main, den

*Dienstsiegel*

*Dienstsiegel*

\_\_\_\_\_  
Fachlicher Leiter/in des  
weiterbildenden Studiums

\_\_\_\_\_  
Leiter/in des Prüfungsamts  
der Fachhochschule  
Frankfurt am Main

\_\_\_\_\_  
Leiter/in des Prüfungsamts  
der Johann Wolfgang Goethe-  
Universität

Notenskala 1 = Sehr gut bestanden, 2 = Gut bestanden, 3 = Bestanden, 4 = Noch bestanden, 5 = Wegen erheblicher Mängel nicht bestanden, 6 = Wegen schwerer Mängel nicht bestanden.